OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851181/9/SE – 851182/3

Datum:
Linz, 13. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer hinsichtlich des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 30. Juli 2019, GZ: LVwG-851181/8/SE – LVwG-851182/2, den

B E S C H L U S S

I. Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juli 2019, GZ: LVwG-851181/8/SE – LVwG-851182/2, wird dahingehend berichtigt, dass im Spruchpunkt I. Punkt 1. ersatzlos entfällt und wie folgt lautet:

„I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass Spruchpunkt III.2. dahingehend abgeändert wird, dass die N GmbH, N, den dort festgelegten Kostenersatz auf das Konto des nunmehrigen Rechtsvertreters der Beschwerdeführer einzubezahlen hat, als unbegründet abgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juli 2019, GZ: LVwG-851181/8/SE – LVwG-851182/2, wurde der Beschwerde von S und G H, vertreten durch E & Partner OG, Rechtsanwälte – Strafverteidiger, M, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 7. März 2019, GZ: AUWR-2018-383227/11-Ai/Rib, betreffend Einräumung von Dienstbarkeiten nach dem
Oö. Starkstromwegegesetz 1970 als unbegründet abgewiesen.

II. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß dem auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anzuwendenden § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen. Die Berichtigung ist auf jene Fälle ihrer Fehlerhaftigkeit eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist, d.h., dass die Unrichtigkeit des Bescheides von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - bei Erlassung hätte vermieden werden können (VwSlg 13.233A/1990; VwGH 27.02.2004, 2003/02/0144). Ein Versehen ist dann klar erkennbar, wenn zu dessen Erkennung kein längeres Nachdenken und keine Nachschau in Gesetzeswerken notwendig ist, wobei vom Maßstab eines mit der zu behandelnden Materie vertrauten Durchschnittsbetrachters auszugehen ist (VwGH 13.09.1991, 90/18/0248).

Im vorliegenden Fall erfolgte im Spruchteil I.1. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. Juli 2019, GZ: LVwG-851181/8/SE – LVwG-851182/2, aufgrund eines Versehens, nämlich der irrtümlichen Zuordnung der Überspannungslängen zu darin genannten Grundstücken, eine Abänderung des Spruchs des angefochtenen Bescheides. Aus den klausulierten Plänen, die Bestandteil des angefochtenen Bescheids sind, sind die Überspannungslängen auf den jeweiligen Grundstücken eindeutig ersichtlich.
Diese Unrichtigkeit durch die fehlerhafte Zuordnung ist somit offenkundig und war mit dem vorliegenden Beschluss zu korrigieren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer